Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 8/9 Timmendorfer Strand, den 10. Oktober 1944

INHALT: 30. Verordnung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über den Verlust der Rechte des geistlichen Standes vom 14. April 1944 (S. 35) — 31. Unfallversicherung (S. 36) — 32 Richtlinien für die Errichtung von Behelfsheimen (S. 37) — 33. Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (S. 39) — 34 Beschränkung des Reiseverkehrs (S. 40) — 35 Versicherungsschutz im Kriege (S 40) — 36. Ueberweisungen an die Landeskirchenkasse (S. 41) — 37. Kriegswinterhilfswerk 1944/45 (S. 41) — 38. Kirchensteuerpflicht ausländischer Arbeiter im Reich (S. 41) — 39. Besichtigung von Unterkünften durch Bedarfsträger (S. 41) — 4 . Kriegerfriedhöfe und Gedenkstätten für Kriegsgefallene (S. 42).

[redacted]

Nr. 30. Verordnung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über den Verlust der Rechte des geistlichen Standes.

Vom 14. April 1944

Nach Anhörung der Kirchenregierungen der Landeskirchen und mit Zustimmung des Geistlichen Vertrauensrates der Deutschen Evangelischen Kirche verordne ich folgendes:

§ 1

(1) Ein ordinierter Geistlicher verliert für den Bereich aller der Deutschen Evangelischen Kirche angehörenden Landeskirchen das Recht zur gottesdienstlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen sowie das Recht, eine geistliche Amtsbezeichnung zu führen und die Amtstracht eines Geistlichen zu tragen (Rechte des geistlichen Standes);

1. durch ein Disziplinarurteil gemäß § 10 oder § 12 der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. April 1939 (Ges. Bl. der DEK. S. 27 ff.), in dem die Beibehaltung der Rechte des geistlichen Standes nicht ausgesprochen wird;
2. durch die Entziehung auf Grund eines Verfahrens gemäß § 100 der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche;
3. in den in § 5 der Verordnung zur Abänderung, Ergänzung und Durchführung der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 15. Dezember 1939 (Ges. Bl. der DEK. S. 130) genannten Fällen, wenn die oberste Dienststelle der Landeskirche den Verlust der Rechte ausspricht;
4. durch Ausscheiden aus dem Dienst nach Maßgabe des § 2;
5. durch schriftlich oder zu Protokoll erklärten Verzicht;
6. durch Kirchenaustritt und — wo das landeskirchliche Recht einen solchen zuläßt — durch Ausschluß aus der Kirche.

(2) Der Verzicht gemäß Abs. 1 Ziffer 5 ist, wenn der Geistliche im Dienst einer Landeskirche steht, gegenüber dieser Landeskirche zu erklären, wenn er im Dienst eines kirchlichen Werkes steht, gegenüber derjenigen Landeskirche, in deren Bereich seine Dienststelle gelegen ist, in allen anderen Fällen gegenüber derjenigen Landeskirche,

die ihm die Rechte des geistlichen Standes verliehen oder gemäß § 3 dieser Verordnung belassen hat.

(3) Das Ausscheiden aus dem Dienst unter Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes bedarf der Zustimmung der Landeskirche.

§ 2

(1) Scheidet ein ordinierter Geistlicher aus dem Dienst der Kirche oder eines kirchlichen Werkes aus und geht er in eine nicht kirchliche Tätigkeit über, so verliert er die Rechte des geistlichen Standes, wenn sie ihm nicht gemäß § 3 ausdrücklich belassen werden. Der Verlust wird erst einen Monat nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung der zuständigen kirchlichen Dienststelle wirksam. In der Mitteilung ist auf die Frist für einen Antrag auf Belassung der Rechte gemäß § 3 hinzuweisen. Hat der Geistliche ohne Genehmigung der zuständigen kirchlichen Stelle seinen Wohnsitz oder sonstigen Aufenthalt im Auslande, so genügt die Bekanntgabe der Mitteilung im Kirchlichen Amtsblatt.

(2) Die Mitteilung geht in Fällen des Ausscheidens aus dem Dienst einer Landeskirche von dieser Landeskirche aus, in Fällen des Ausscheidens aus dem Dienst eines kirchlichen Werkes von derjenigen Landeskirche, in deren Bereich der Geistliche seine letzte Dienststelle hatte.

(3) Die Versetzung eines ordinierten Geistlichen in den Wartestand oder den Ruhestand hat den Verlust der Rechte des geistlichen Standes nicht zur Folge.

§ 3

(1) Die Rechte des geistlichen Standes können dem Geistlichen im Falle des Ausscheidens aus dem kirchlichen Dienst (§ 2) auf seinen Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs belassen werden.

(2) der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung gemäß § 2 Abs. 1 bei der für die Mitteilung zuständigen Dienststelle einzureichen; diese entscheidet über den Antrag. Bis zur Entscheidung über den Antrag tritt ein Verlust der Rechte des geistlichen Standes nicht ein.

§ 4

(1) Die gemäß § 1 verlorenen Rechte des geistlichen Standes können wieder verliehen werden

1. im Falle des § 1 Ziffer 1 von der nach § 95 Abs. 2 der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche zuständigen Stelle;
2. im Falle des § 1 Ziffer 2 von der nach § 95 Abs. 2 der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche zuständigen Stelle;
3. im Falle des § 1 Ziffer 3 von der nach § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Dezember 1939 zuständigen kirchlichen Dienststelle;
4. im Falle des § 1 Ziffer 4 von der kirchlichen Dienststelle, von der die Mitteilung gemäß § 2 Abs. 1 ausgegangen ist;
5. im Falle des § 1 Ziffer 5 von der obersten Dienststelle der Landeskirche, der gegenüber der Verzicht ausgesprochen worden ist;
6. im Falle des § 1 Ziffer 6 bei Wiederaufnahme in die Kirche und Eintritt in den kirchlichen Dienst durch Verfügung der obersten Dienststelle derjenigen Landeskirche, in deren Dienst der Geistliche vor seinem Austritt oder Ausschluß aus der Kirche gestanden hat.

(2) Ist die nach Abs. 1 zuständige Dienststelle zur Wiederverleihung der Rechte des geistlichen Standes nicht bereit, so kann eine Landeskirche, die den Geistlichen in ihren Dienst aufnehmen will, oder in deren Bereich er in einem kirchlichen Werk als Geistlicher beschäftigt werden soll, ihm die Rechte wiederverleihen, wenn die nach Abs. 1 zuständige Dienststelle nicht widerspricht. Widerspricht sie, so ist die Wiederverleihung nur zulässig, wenn der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei im Einvernehmen mit dem Geistlichen Vertrauensrat der Deutschen Evangelischen Kirche zustimmt.

§ 5

Sind die in § 1 bezeichneten einzelnen Befugnisse insgesamt oder teilweise an Personen verliehen, die nicht ordinierte Geistliche sind, so erlöschen sie zugleich mit dem Auftrag, zu dessen Erfüllung sie verliehen worden sind, es sei denn, daß das landeskirchliche Recht oder die zuständige Dienststelle etwas anderes bestimmen.

§ 6

(1) Die Verordnung findet entsprechende Anwendung auf Kirchenbeamte, denen die in § 1 bezeichneten Rechte zustehen.

(2) Für Mitteilungen und Entscheidungen nach §§ 2 bis 4 ist die oberste Dienststelle ihres letzten Dienstherren zuständig.

§ 7

Das landeskirchliche Recht bestimmt, welche landeskirchlichen Dienststellen für Entscheidungen, Mitteilungen und die Entgegennahme von Erklärungen gemäß § 1 Abs. 2 und 3, § 2 Abs. 1 und 2 und § 5 dieser Verordnung zuständig sind.

§ 8

(1) Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

(2) Landeskirchliche Bestimmungen über die Entziehung und Wiederverleihung der Rechte des geistlichen Standes auf Grund einer Beanstandung der Lehre eines Geistlichen bleiben unberührt.

Berlin, den 14. April 1944.

Der stellvertretende Leiter
der
Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei
Dr. Fürle

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekanntgemacht.
Timmendorfer Strand, den 1. September 1944.
Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Kiel
Bührke

J.-Nr. 5211 (Dez. II)

Nr. 31. Unfallversicherung.

Auf die seit dem 1. Januar 1942 geltenden neuen Bestimmungen haben wir in unserer Bekanntmachung vom 9. Februar 1943 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 8) hingewiesen. Nachstehend geben wir auszugsweise ein Schreiben der Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung vom 11. März 1943 wieder:

„Es besteht hiernach auch für die im Kirchendienst beschäftigten männlichen und weiblichen Dienstnehmer Unfallversicherungspflicht; gleichgültig, ob die Beschäftigung eine hauptberufliche oder nebenberufliche, ständige oder vorübergehende, bzw. stundenweise ist sowie ob und in welcher Höhe Entgelt gewährt wird.

Von der reichsgesetzlichen Unfallversicherung befreit sind nur:

a) Aktive Beamte für ihre hauptberufliche Tätigkeit und Angestellte, wenn ihnen Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz auf Lebenszeit gewährleistet ist (§ 541 Nr. 1 und 7 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des 6. Aenderungsgesetzes);
b) Mitglieder geistlicher Genossenschaften, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft lebenslängliche Versorgung gewährleistet ist (§ 541 Nr. 3 a. a. O.);
c) solche Personen, die nur aus religiösen, sittlichen oder ideellen Beweggründen unentgeltlich Dienste für die kirchlichen Einrichtungen leisten.

Für die bei den Kirchenbehörden, bei den Kirchenverbänden, in der Kirchenverwaltung und in der Kirche beschäftigten Personen, soweit sie nicht zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege gehören, ist laut Durchführungsbestimmung des Reichsversicherungsamts vom 22. 4. 1942 (Reichsarbeitsblatt Teil II S. 287/88) unsere Berufsgenossenschaft der zuständige Versicherungsträger.

Hiernach sind bei unserer Berufsgenossenschaft versichert (falls nicht Versicherungsfreiheit nach Absatz 2 a dieses Schreibens vorliegt) Verwaltungsangestellte, Vikare,

Küster, Organisten, Pfarrgehilfinnen, Reinigungspersonal, Heizer, Hausbesorger oder Pförtner usw., und zwar für ihre gesamten Dienstleistungen im Interesse der Kirche oder der kirchlichen Einrichtung.

Zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege gehören die in den Kinderhorten, Kindergärten, Gemeindepflegestationen, Jugend- und Altersheimen beschäftigten Personen, ebenfalls für alle Dienstleistungen im Interesse der Kirche oder der kirchlichen Einrichtungen, ferner Diakonissinnen und Schwestern von Mutterhäusern (vergl. Abs. 2 b).

Diakone sind bei unserer Berufsgenossenschaft versichert, wenn sie von der Kirche angestellt und besoldet werden. In allen anderen Fällen besitzen sie Unfallversicherungsschutz bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Die in Sonntagsschulen tätigen Dienstnehmer sind bei unserer Berufsgenosseschaft versichert, sofern es sich hierbei nicht um Diakonissinnen, Schwestern oder anderweitig zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege gehörende Personen handelt.

Für das Friedhofspersonal einschl. der Leichenträger ist nach wie vor die Gartenbau-Berufsgenosseschaft und für die in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zuständig."

Nach der rechtsverbindlichen Anordnung der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vom 28. April 1943 (Gesetzblatt d. Deutsch. Ev. Kirche S. 31) finden auf die im Pfarramt festangestellten Geistlichen die Bestimmungen des Deutschen Beamten-Gesetzes vom 26. Januar 1937 über Unfallfürsorge sinngemäß Anwendung. Diese Geistlichen sind demnach gemäß § 541 Ziffer 1 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei. Geistliche im Ruhestand, die wieder pfarramtlich tätig sind, sind der Unfallversicherung unterworfen.

Nach Mitteilung des Leiters der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirche ist eine Vereinbarung der Deutschen Evangelischen Kirche mit der Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung getroffen. Danach ist die Deutsche Evangelische Kirche, zugleich für die in ihr zusammengeschlossenen Landeskirchen und ihre Kirchengemeinden und sonstigen Unterverbände, unter Mitgliedsnummer 502/78 in das Mitgliederverzeichnis der Berufsgenossenschaft eingetragen worden. Damit sind alle im kirchlichen Dienst beschäftigten Versicherungspflichtigen gegen Unfall im Dienst versichert. Der Beitrag für die nach dieser generellen Regelung Versicherten ist pauschal berechnet. Der nach dem Umlageschlüssel auf unsere Landeskirche entfallende Pauschalbetrag wird von uns für die drei Rechnungsjahre 1942/44 verauslagt und auf die Propsteien umgelegt werden.

Die Vermittlung der Deutschen Evangelischen Kirche beschränkt sich auf die einheitliche Anmeldung zum Mitgliederverzeichnis der Genossenschaft und auf die Beitragsabführung. Die Versicherung besteht zugunsten jedes einzelnen Beschäftigten. An- und Abmeldungen der Versicherungspflichtigen sind nicht erforderlich. Die Unfallschäden müssen aber von den Kirchenvorständen unmittelbar bei der Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung: Berlin-Grunewald, Salzbrunnerstraße 41, angemeldet werden.

Timmendorfer Strand, den 28. Juli 1944.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
— Finanzabteilung —

In Vertretung
Bührke.

J.-Nr. 4450 (Dez. I)

Nr. 32. Richtlinien für die Errichtung von Behelfsheimen.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 18. Januar 1944 (Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt Seite 1) betreffend „Förderung des Deutschen Wohnungshilfswerks" veröffentlichen wir nachstehend im Auszug die von dem Herrn Reichswohnungskommissar erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 22. September 1943, II Nr. 2141/19/43, abgedruckt im Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern 1943 Nr. 48.

Wie bereits in unserer Bekanntmachung vom 18. Januar 1944 zum Ausdruck gebracht ist, hat die Ueberlassung kirchlicher Ländereien für den Behelfsheimbau grundsätzlich im Pachtwege zu erfolgen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Finanzabteilung beim Landeskirchenamt.

Soweit Ländereien, die für die Errichtung von Behelfsheimen geeignet sind, bisher landwirtschaftlich genutzt sind, kann ihre Ueberlassung für diesen Zweck nur in engster Zusammenarbeit mit dem Reichsnährstand geschehen. Sie hat für Ländereien, die für die Ernährung wertvoll sind, zu unterbleiben, wenn anderweitig geeignete Grundstücke zur Verfügung stehen.

Bei der Hergabe im Pachtwege ist die Pachtdauer regelmäßig auf 2—3 Jahre nach Kriegsende zu beschränken. Das bereitzustellende Gelände ist auf 200 bis 250 qm zu bemessen. Der Pächter muß sich verpflichten, lediglich ein Behelfsheim im Sinne der amtlichen Erlasse (Vorschriften des Gauwohnungskommissars) zu errichten. Der Pächter ist weiter zu verpflichten, das in Anspruch zu nehmende Land einzuzäunen und nach Aufgabe der Pacht den bisherigen Zustand des Geländes wiederherzustellen. Als Pacht ist regelmäßig nur der auch sonst bisher aus dem Lande erzielte Ertrag zu fordern. Ist der Bauherr des Behelfsheims bereits Pächter des betreffenden Landstücks, so ist in der Regel eine Aenderung des Pachtzinses nicht zu verlangen. Eine etwa in Frage kommende Entschädigung von bisherigen Nutzungsberechtigten des betreffenden Geländes hat der Bauherr des Behelfsheims zu tragen. Eine Kirchengemeinde kann selbst Bauherr eines Behelfsheims sein. Soweit sie dabei Land eines Pächters in Anspruch nimmt, wird der Pächter im allgemeinen nur eine anteilige Herabsetzung der Pacht hinsichtlich des beanspruchten Geländes, nicht aber weitere Entschädigung verlangen können. Die Abgabe von Land für den Behelfsheimbau oder die eigene Durchführung eines solchen Bauvorhabens bedarf in jedem Falle der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Timmendorfer Strand, den 30. August 1944.

Die Finanzabteilung beim Ev.-Luth. Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Carstensen.

J.-Nr. 5316 (Dez. II)

Der Reichswohnungskommissar — Berlin, den 22. 9. 1943.
Reichsleiter Dr. Ley
II Nr. 2141/19/43

(1) Der Erlaß des Führers über das „Deutsche Wohnungshilfswerk", von dem ich Ihnen mit meinem RdErl. v. 21. 9. 1943 — II Nr. 2141/18/43) Kenntnis gegeben habe, bezeichnet als besonderes Ziel dieses Hilfswerks die Aufstellung von einfachen Behelfsheimen in Siedlungsform für Luftkriegsbetroffene in weitestgehender Selbst- und Gemeinschaftshilfe der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um eine Aufgabe, die höchsten Einsatz fordert.

(2) Nach Benehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und den beteiligten Obersten Reichsbehörden ordne ich zur Durchführung der Maßnahmen folgendes an:

Organisation.

1. Der Gauleiter der NSDAP. als Gauwohnungskommissar lenkt und steuert die Aktion.

2. (1) Der Schwerpunkt der Aktion liegt in der örtlichen Instanz. Hier haben die Ortsgruppenleiter und Bürgermeister die für eine erfolgreiche und rasche Durchführung der Aktion erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie haben dabei unter Zurückstellung aller Zuständigkeitsfragen im engsten Einvernehmen vorzugehen.

(2) Die Kreisleiter und Landräte haben im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten die örtlichen Instanzen in jeder Hinsicht zu fördern und zu unterstützen.

(3) Für die Mitwirkung der Partei werde ich im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei in meiner Eigenschaft als Reichsorganisationsleiter besondere Anordnung herausgeben.

Bauherren.

3. Bauherren von Behelfsheimen im Rahmen der Aktion können werden:

a) Einzelpersonen.

(1) Jeder, der über ein geeignetes Grundstück (Ziff. 5) verfügt, muß es als seine nationale Ehrenpflicht betrachten, sofern es die Baustofflage gestattet, auf diesem Grundstück ein oder mehrere Behelfsheime zu errichten oder Gelände an Bauwillige zur Errichtung von Behelfsheimen durch diese zu überlassen.

(2) Verfügen Bauwillige nicht über ein geeignetes Grunstück, so sollen Körperschaften des öffentlichen Rechts, namentlich die Gemeinden (Gemeindeverbände) aus ihrem Besitz geeignetes Gelände bereitstellen. Kann den Bauwilligen auf diesem Wege kein geeignetes Gelände beschafft werden, so kann die untere Verwaltungsbehörde (Landräte und Oberbürgermeister) derartiges Gelände auf Grund des Reichsleistungsges. auf Kosten des Leistungsempfängers in Anspruch nehmen. Auf dem Gelände hat die Gemeinde in einfachster Form Parzellen abstecken zu lassen und den Bauwilligen zur Errichtung von Behelfsheimen zur Verfügung zu stellen.

(3) Von Enteignung ist abzusehen. Statt dessen soll der Grundstückseigentümer dazu angehalten werden, auf seinem Gelände Behelfsheime zu errichten oder errichten zu lassen. Der Bauwillige verpflichtet sich mit Entgegennahme der Baukarte (Ziff. 8), die mit der Errichtung eines oder mehrerer Behelfsheime verbundenen Arbeiten selbst oder mit Unterstützung seiner Familienangehörigen, Verwandten, Bekannten, Nachbarn usw. auszuführen. Er kann auch den Einsatz der Gemeinschaftshilfe (Ziff. 10) erbitten.

b) Wirtschaftliche Unternehmen.

Industrielle Werke, landwirtschaftliche Betriebe, wie überhaupt alle Unternehmen, die dazu in der Lage sind, sollen gleichfalls in möglichst großer Zahl Behelfsheime errichten. Der Betriebsführer soll hierzu eine Gemeinschaftshilfe aus Gefolgschaftsmitgliedern und deren Angehörigen einrichten, die die erforderlichen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, im Urlaub und in sonstiger Freizeit ausführt.

c) Gemeinden und Gemeindeverbände.

Auch die Gemeinden (Gemeindeverbände) sollen auf eigenem oder im Wege des Reichsleistungsges. in Anspruch genommenen Gelände Behelfsheime errichten. Hierzu steht ihnen die Gemeinschaftshilfe (Ziff. 10) zur Verfügung.

Bauortwahl.

4. Der Gauwohnungskommissar bestimmt die Verteilung des Programms. Dabei ist besonderer Wert auf möglichst weitgehende luftschutzmäßige Sicherung der künftigen Bewohner zu legen. Daher muß das Schwergewicht bei den Dörfern und Kleinstädten liegen, die durch ihre aufgelockerte Bauweise von vornherein gegen Luftangriffe unempfindlicher sind als die Großstädte. Für Großstädte wird im allgemeinen nur das luftkriegsmäßig weniger gefährdete Ausstrahlungsgebiet in einer äußersten Entfernung bis zu 50 km bei entsprechenden Verkehrsverbindungen in Betracht kommen. Besonders wichtig ist bei der Auswahl der Bauorte die natürliche Tarnung oder die Anlehnung an Schutz bietende Einrichtungen, wie z. B. Teile des Westwalls, soweit sie nicht weiterhin militärisch benötigt werden, Bunker, alte Festungsanlagen, Höhlen und dgl. Wenn auch anzustreben ist, daß die Luftkriegsbetroffenen möglichst im eigenen Gau Behelfsheime erhalten, so darf doch der Verlauf der Gaugrenzen für die Wahl der Bauorte kein Hindernis bilden.

Geländefragen.

5. (1) Die Auswahl des Geländes (Standplatzwahl) im einzelnen sowie die Feststellung, ob die Grundstücke der Einzelbauherren geeignet sind (Ziff. 3 a), erfolgt verantwortlich durch die Oberbürgermeister und Bürgermeister. Der Landrat hat die Bürgermeister mit den erforderlichen Weisungen zu versehen und sie mit seinem technischen Apparat zu unterstützen. Der Bürgermeister hat in engster Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Reichsnährstandes vorzugehen, soweit landwirtschaftlich genutztes Gelände in Betracht kommt. Bei der Auswahl müssen die luftschutzmäßigen Sicherungen im Vordergrund stehen. Zu jedem Behelfsheim sollen insgesamt etwa 200 qm Land vorgesehen werden. In vielen Fällen wird sich eine gruppenweise Zusammenfassung der Behelfsheime empfehlen, dabei müssen aber aus Luftschutzgründen Massierungen vermieden werden. Soweit das zur Bebauung ausgesuchte Gelände noch nicht erschlossen ist, muß die Erschließung in der einfachsten Weise geschehen. Die Herstellung neuer Straßen und Verkehrsverbindungen hat grundsätzlich zu unterbleiben. Einfache Zufahrtswege genügen.

(2) Die Versorgung mit einwandfreiem Wasser muß sichergestellt sein. Soweit der unmittelbare Anschluß an eine in der Nähe des Grundstücks vorhandene Wasserleitung oder die Benutzung eines vorhandenen Brunnens ausnahmsweise nicht möglich ist, sind von der Gemeinde Brunnen anzulegen, und zwar je einer für mehrere Behelfsheime. Die Herstellung neuer Abwässerleitungen ist untersagt; der Anschluß an eine vorhandene Kanalisation ist zulässig. Als Aborte sind in der Regel Trockenaborte mit Behältern vorzusehen. Die Behälter sind, soweit der Inhalt nicht im eigenen Garten verwertet werden kann, in Sammelgruben zu entleeren, die abseits der Behelfsheime durch die Gemeinde anzulegen sind. Die untere Verwaltungsbehörde hat der Lösung der hygienischen Fragen ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

(3) Die behelfsmäßige Erschließung des Geländes im Rahmen der vorstehenden Richtlinien soll weitgehend im Wege der Selbst-, Nachbar- und Gemeinschaftshilfe erfolgen.

Typen der Behelfsheime.

6. Die Behelfsheime können entweder aus örtlich vorhandenem Material in den üblichen Bauweisen errichtet werden oder aus fabrikmäßig hergestellten Einzelteilen in Montage-Bauweise.

a) Behelfsheime aus örtlich vorhandenen Baustoffen.

(1) Die Behelfsheime sollen eine Wohnungsfläche von etwa 4,10×5,10 m und im Mittel eine lichte Höhe von 2,50 m haben. Ein Schaubild soll den Bauherren als Vorlage dienen. Abdrucke können vom Verlag der Deutschen Arbeitsfront in Berlin C 2, Märkischer Platz 1, unentgeltlich bezogen werden und sind von den Orstgruppenleitern und Bürgermeistern zur Aushändigung an die Bauwilligen vorrätig zu halten.

(2) Um die Errichtung dieser Behelfsheime zu erleichtern, habe ich Baufibeln in Auftrag gegeben, die eine leichtverständliche Anleitung für den Aufbau der Behelfsheime in den einzelnen Bauweisen enthalten. Einige Abdrucke der Baufibeln werde ich alsbald nach Fertigstellung übersenden.

b) Behelfsheime aus fabrikmäßig hergestellten Einzelteilen.

Der GBBau. hat im Einvernehmen mit mir eine Reihe von Firmen mit der fabrikmäßigen Herstellung von Behelfsheimen bzw. deren Einzelteilen beauftragt. Für die Behelfsheime, die aus diesem Material zu errichten sind, werden besondere Typenzeichnungen und Baufibeln herausgegeben werden, die ich Ihnen zusenden werde, sobald die Produktion entsprechend angelaufen ist. Diese Bauelemente werden über den Baustoffhandel verteilt werden.

Baustoffbeschaffung.

7. Um die Baustoffbeschaffung haben sich die Bauherren selbst zu bemühen; soweit erforderlich, sind sie dabei von den Ortsgruppenleitern und Bürgermeistern zu unterstützen. Alle örtlich vorhandenen Möglichkeiten sind auszunutzen. Namentlich ist zurückzugreifen auf die bereits

im Besitz des Bauherrn befindlichen Baustoffe und die beim Baustoffhandel vorhandenen, nicht für kriegswichtige Zwecke gebundenen Bestände. Die GBBau. hat ferner eine Meldepflicht für Baustoffe angeordnet und den unteren Verwaltungsbehörden das Recht gegeben, die gemeldeten Baustoffe für die Errichtung von Behelfsheimen zu beschlagnahmen. Schließlich muß auch auf das Material aus den durch Fliegerangriffe zerstörten Gebäuden zurückgegriffen werden, das für Zwecke der Errichtung von Behelfsheimen von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des Reichsleistungsges. auf Kosten des Leistungsempfängers in Anspruch genommen werden kann.

Baukarten

8. Bauherren, bei denen die Grundstücksfrage (Ziff. 3 und 5) geklärt ist, und die über die erforderlichen Baustoffe (Holz, Steine usw.) selbst verfügen oder sie sich beschaffen können und dies dem Bürgermeister glaubhaft machen, können vom Bürgermeister eine Baukarte erhalten. Diese ermächtigt sie

a) zum Bauen,
b) zum Bezug von kontingentierten Baustoffen, soweit sie solche noch zusätzlich benötigen,
c) zum Empfang der Prämie (Ziff. 12).

Ich werde alsbald nach Fertigstellung der Baukarten durch den GBBau. den einzelnen Gauwohnungskommissaren die auf sie entfallende Zahl von Karten zuteilen. Der Gauwohnungskommissar regelt entsprechend dem von ihm aufgestellten Programm (Ziff. 4) die Unterverteilung der Baukarten.

Transport der Baustoffe.

9. Für den Abtransport der Baustoffe zur Baustelle müssen zunächst alle Transportmöglichkeiten ausgenutzt werden, die keinen Treibstoff erfordern, wie Pferdewagen, Handwagen, Feldbahnen, Straßenbahnen usw. Erst wenn diese Möglichkeiten nicht ausreichen, darf auf Lastkraftwagen zurückgegriffen werden. Die Bürgermeister haben die Bauherren bei der Beschaffung der erforderlichen Transportmittel in jeder Richtung zu unterstützen. Notfalls kann die untere Verwaltungsbehörde Transportmittel auf Grund des Reichsleistungsges. (§ 16) auf Kosten des Leistungsempfängers in Anspruch nehmen. Soweit die Gemeinde selbst Bauherr ist, kommt auch die Heranziehung von Gespannhaltern nach den landesgesetzlichen Vorschriften über Spanndienste in Betracht.

Gemeinschaftshilfe.

10. (1) Die Schaffung der Behelfsheime erfordert bei der heutigen Lage des Arbeitseinsatzes die unentgeltliche Mitarbeit der Bevölkerung in Selbst-, Nachbar- und Gemeinschaftshilfe als einer nationalen Ehrenpflicht. In jeder Gemeinde, der Baukarten zugeteilt werden, wird der Ortsgruppenleiter auf Antrag des Bürgermeisters die Ortsgruppenbevölkerung zur Gemeinschaftshilfe aufrufen und einen oder mehrere Bautrupps aufstellen. Hierbei wird er namentlich an die Mitarbeit der luftkriegsbetroffenen Volksgenossen selbst appellieren. Darüber hinaus wird sich der Ortsgruppenleiter bemühen, ortsansässige Baukundige zur Mitarbeit bei der Gemeinschaftshife heranzuziehen, und zwar sowohl aus dem Kreise des Baugewerbes wie aus den jetzigen oder früheren Angehörigen der technischen Verwaltungen und Berufe.

(2) Der Bürgermeister hat die Bautrupps zweckentsprechend einzusetzen; zu ihren Leitern soll er tunlichst Baufachleute bestellen. Der Ortsgruppenleiter wird den Bürgermeister bei dem Einsatz der Bautrupps ständig und nachhaltig unterstützen.

(3) Wegen der Regelung der Unfallversicherung der in der Selbst-, Nachbar- oder Gemeinschaftshilfe Tätigen bleibt besonderer Erlaß des RAM. vorbehalten.

Baugeräte und Handwerkszeug.

11. Soweit nicht genügend Baugeräte und Handwerkszeug zur Verfügung stehen, soll der Bürgermeister sich um ihre Bereitstellung bemühen; notfalls können die unteren Verwaltungsbehörden Baugerät und Handwerkszeug bei gewerblichen Betrieben — vor allem bei stillliegenden Baubetrieben — auf Grund des Reichsleistungsges. auf Kosten des Leistungsempfängers in Anspruch nehmen.

Finanzierung.

12. (1) Die bei der Errichtung der Behelfsheime anfallenden Material-, Transport-, Lohn- und sonstigen Kosten hat der Bauherr zu verauslagen.

(2) Zum Kostenausgleich erhält er aus Reichsmitteln eine Prämie in Höhe von 1700 RM je Behelfsheim als verlorenen Zuschuß. Die Prämie wird gegen eine Bescheinigung des Bürgermeisters über die entsprechend den Vorschriften dieses Erlasses erfolgte Fertigstellung des Behelfsheimes und gegen Vorlage der Baukarte ausgezahlt. Das Nähere über die Prämienzahlung werde ich demnächst bestimmen. Wegen der Gebühren und Steuerbefreiungen bleibt ein besonderer Erlaß des RFM. vorbehalten.

Ueberlassung der Behelfsheime.

13. (1) Da die Behelfsheime nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden werden, werden sie Eigentum der Bauherren, auch wenn diese nicht Eigentümer der Grundstücke sind.

(2) Soweit die Bauherren nicht selbst Luftkriegsbetroffene sind, haben sie die von ihnen errichteten Behelfsheime bis auf weiteres Luftkriegsbetroffenen zur Benutzung zu überlassen. Einzelbauherren (Ziff. 3 a) können nach ihrer Wahl statt desen auch ihre bisherige Wohnung Luftkriegsbetroffenen zur Verfügung stellen und selber das Behelfsheim beziehen.

(3) Soweit Gemeinden und wirtschaftliche Unternehmen Bauherren sind, ist die unentgeltliche Uebereignung des Behelfsheims an Luftkriegsbetroffene erwünscht.

(4) Als Luftkriegsbetroffene sind gemäß § 1 der VO. zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung v. 21. 6. 1943 (RGBl. I S. 355) solche Personen anzusehen, die eine Abreisebescheinigung auf Grund der Vorschriften des RMdI. über Umquartierungen wegen Luftgefährdung und Fliegerschäden besitzen oder die an dem bisherigen Wohnort infolge Feindeinwirkung umquartiert werden müssen.

Benutzungsentgelt.

14. Soweit der Grundstückseigentümer das auf seinem Grundstück errichtete Behelfsheim nicht selbst bewohnt, sondern es einem Luftkriegsbetroffenen überläßt, darf er für die Ueberlassung des Geländes eine angemessene Pacht fordern. Soweit ihm durch das Behelfsheim laufend bare Auslagen erwachsen, die durch den Pachtzins nicht abgegolten sind (z. B. für Wasser, Gas, Energie, Kanalanschluß usw.), kann er Erstattung dieser Auslagen verlangen. Für die Ueberlassung des Heimes als solchem dagegen darf ein Entgelt nicht gefordert werden.

Ausnahme vom Bauverbot und baupolizeilichen Vorschriften.

15. Für die Errichtung der Behelfsheime bedarf es keiner Ausnahmebewilligung vom Bauverbot nach der 31. Anordnung des GBBau. v. 15. 1. 1943 und keiner baupolizeilichen Genehmigung. An Stelle der sonst vorgeschriebenen Anzeigen und Genehmigungen tritt eine formlose Anzeige des Bauherren über den Baubeginn an die Gemeinde. Einer besonderen Bezugsgenehmigung bedarf es nicht. Alle entgegenstehenden bauwirtschaftlichen oder baupolizeilichen Bestimmungen bleiben außer Anwendung.

Schlußvorschrift.

16. (1) Alle beteiligten Dienststellen müssen sich ständig vor Augen halten, daß es sich bei dem „Deutschen Wohnungswerk" und namentlich bei der Errichtung der Behelfsheime um Aufgaben handelt, die nicht mit den üblichen Methoden des sogenannten Geschäftsganges gemeistert werden können, sondern ein völlig unbürokratisches und auf die unbedingte Erreichnug des vom Führer gestellten Zieles ausgerichtetes Handeln erfordern. Die vorstehenden Weisungen sind bewußt so elastisch gefaßt, daß sie für ein initiatives und selbstverantwortliches Handeln genügend Raum lassen. Wo die örtlichen Umstände es erfordern, muß ohne Zögern und ohne unnötige Rückfragen das Erforderliche veranlaßt werden. Alle Dienststellen müssen zu schnellem und verantwortungsvollem Handeln entschlossen sein.

(2) Im übrigen behalte ich mir vor, wo es die Lage erfordert, Sonderregelungen zu treffen.

Nr. 33. Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz.

Der totale Krieg fordert in immer stärkerem Maße die Vereinfachung der Verwaltung. Auf dem Gebiete des Kriegsgebührniswesens sind daher im Zuge dieser Ver-

waltungsvereinfachung folgende Vorausmaßnahmen durchzuführen:

1. Wehrsold und Frontzulage werden in Zukunft monatlich gezahlt.
2. Die Geldabfindung zur Selbstverpflegung im Reichsgebiet wird einheitlich auf 3 Reichsmark täglich festgesetzt.
3. Der für einen Teil der Angehörigen der Ersatzwehrmacht eingeführte Abzug des Ausgleichsbetrages in voller Höhe des Wehrsoldes wird beseitigt. Damit wird für die Angehörigen der Feldwehrmacht und der Ersatzwehrmacht der Ausgleichsbetrag wieder nach gleichen Grundsätzen berechnet. Ausgenommen von dieser Neuregelung bleiben nur diejenigen Angehörigen der Ersatzwehrmacht, die am Tage des Inkrafttretens der nachstehenden Verordnung als Verheiratete oder diesen Gleichgestellte im Wohnort ihrer Familie Dienst leisten.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) wird daher im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

§ 4 der Zweiten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 28. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 447) erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Denjenigen Wehrmachtangehörigen des Friedensstandes, die Gehaltsempfänger sind, und des Beurlaubtenstandes, die als Festbesoldete des öffentlichen Dienstes Friedensgebührnisse nach § 3 Abs. 1 EWGG. beziehen oder die Kriegsbesoldung nach § 1 dieser Verordnung erhalten, wird an Stelle des Ausgleichsbetrages nach § 3 Abs. 2 EWWG. ein Ausgleichsbetrag in voller Höhe des Wehrsoldes abgezogen, wenn sie am 1. September 1944 als verheiratete Angehörige der Ersatzwehrmacht im Wohnort ihrer Familie Dienst leisten oder sich dort in einem Lazarett befinden. Daneben ist ihnen nach Abzug der Lohnsteuer ein besonderer Kürzungsbetrag in Höhe von 27 Reichsmark einzubehalten.

(2) Entsprechendes gilt für verwitwete und geschiedene Werhmachtangehörige mit eigenem Hausstand sowie für Ledige, die den Verheirateten gleichgestellt sind.

(3) Für die im Abs. 1 und 2 Genannten ändert sich auch bei Kasernierung und Lazarettaufnahme nach dem 1. September 1944 der Ausgleichsbetrag und der besondere Kürzungsbetrag nicht.

(4) Dauert die Kasernierung ununterbrochen länger als vier Monate, wird nach Ablauf dieses Zeitraumes vom Ersten des darauffolgenden Monats an der Ausgleichsbetrag nach § 3 Abs. 2 EWGG. berechnet. Gleichzeitig entfällt der Abzug des besonderen Kürzungsbetrages von 27 Reichsmark.

(5) Bei Versetzung oder bei Kommandierung über vier Monate zur Dienstleistung außerhalb des Wohnortes der Familie ist der Ausgleichsbetrag vom Ersten des auf die Versetzung bzw. den Kommandobeginn oder die Kommandoverlängerung folgenden Monats an nach § 3 Abs. 2 EWGG. zu berechnen. Gleichzeitig entfällt der Abzug des besonderen Kürzungsbetrages von 27 Reichsmark. Im Bereich der Kriegsmarine tritt bei vorübergehenden Komamndos an Bord an die Stelle des Zeitraumes von vier Monaten der Zeitraum von vier Wochen.

(6) Alle Wehrmachtangehörige, für die nach dem 1. September 1944 der Ausgleichsbetrag gemäß § 3 Abs. 2 EWGG. zu berechnen war, behalten diesen Ausgleichsbetrag unverändert."

Vorstehenden Auszug aus der Siebenten Verordnung vom 23. Juni 1944 zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz bringen wir zur Kenntnis. Die Verordnung ist am 1. September 1944 in Kraft getreten.

Der Wortlaut des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes vom 28. August 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1531) ist auf Seite 120 des Jahrgangs 1939 unseres Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblattes abgedruckt. Die Zweite Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 28. Februar 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 447) findet sich auf Seite 27 des Jahrgangs 1940 unseres Kirchl. Ges.- u. V.-Bl.

Timmendorfer Strand, den 8. September 1944.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
— Finanzabteilung —

In Vertretueg
Bührke.

J.-Nr. 5535 (Dez. I)

Nr. 34. Beschränkungen des Reiseverkehrs.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 1879/44 II

Berlin, den 7. August 1944

Betrifft: Beschränkungen des Reiseverkehrs.

Nach Benehmen mit dem Herrn Reichsverkehrsminister teile ich folgendes mit:

Die in den Tageszeitungen bekanntgegebene Bekanntmachung der Deutschen Reichsbahn (Eisenbahnabteilungen des Reichsverkehrsministeriums) über die Beschränkung des Reiseverkehrs findet auf die Religionsgesellschaften und Kirchen mit folgender Maßgabe Anwendung:

Die erforderlichen Bescheinigungen werden für Beamte und Angestellte der Religionsgesellschaften und für Geistliche, soweit es sich um Angehörige der übergeordneten Kirchen- und Diözesanleitungen (einschließlich Landeskirchenräten und Konsistorien) handelt, von mir, in allen übrigen Fällen von dem zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister ausgestellt. Den Angehörigen der übergeordneten Kirchen- und Diözesanleitungen bleibt es freigestellt, sich in besonderen Eilfällen gleichfalls an den zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister zu wenden.

Ich ersuche um Bekanntgabe dieses Erlasses in den kirchlichen Amtsblättern.

Im Auftrag

Theegarten.

Vorstehenden Ministerialerlaß geben wir bekannt.
Timmendorfer Strand, den 14. August 1944.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke.

J.-Nr. 4894 (Dez. I)

Nr. 35. Versicherungsschutz im Kriege.

Das nachstehend abgedruckte Merkblatt des Reichsaufsichtsamts für das Versicherungswesen geben wir zur Behebung von Zweifelsfragen bekannt.

Merkblatt
über die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes
im Kriege.

1. Werden versicherte Sachen infolge Luftgefährdung oder nach eingetretenen Luftkriegsschäden an einem anderen Orte oder in anderer Weise als bedingungsgemäß vorgesehen aufbewahrt, so bleibt der Versicherungsschutz in vollem Umfange bestehen. Dasselbe gilt für die Haftpflichtversicherung, soweit sie sich auf die versicherten Sachen bezieht. — Für die Transportversicherung gilt diese Regelung nicht.
2. In der Einbruchsdiebstahl-Versicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz nach wie vor nur auf Schäden durch Einbruch, nicht auch auf solche durch einfachen Diebstahl.
3. Bei anderweitiger Unterbringung im Sinne der Ziffer 1 braucht der Versicherungsunternehmung keine Anzeige erstattet zu werden, wenn der Wert der verlagerten oder in anderer Weise als bisher aufbewahrten Sachen die Summe von 200 000 RM nicht übersteigt.

   In der Haftpflichtversicherung ist nur bei Verlagerung von Industriebetrieben eine Anzeige erforderlich.
4. Dauernder oder vorübergehender Anschriftenwechsel ist der Versicherungsunternehmung in jedem Falle anzuzeigen.
5. Für etwaige Gefahrenunterschiede wird eine erhöhte Prämie nur in Ausnahmefällen erhoben.
6. Für Kriegsschäden haften die Versicherungsunternehmungen nicht, infolgedessen brauchen diese Schäden den Versicherungsunternehmungen nicht angezeigt zu werden.
7. Versicherungsscheine sind als wichtige Vertragsurkunden im Luftschutzgepäck zu verwahren.
8. Bei Anforderung von Abschriften ist zu berücksichtigen, daß die Versicherungsunternehmungen ihre nur noch in beschränktem Maße vorhandenen Arbeitskräfte zu kriegswichtigen Zwecken dringend benötigen.

Timmendorfer Strand, den 16. August 1944.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
— Finanzabteilung —
In Vertretung
Bührke.

J.-Nr. 4987 (Dez. I)

Nr. 36. Ueberweisungen an die Landeskirchenkasse.

Zur Erleichterung des Ueberweisungsverkehrs geben wir bekannt, daß das Postscheckkonto der Handelsbank Lübeck, Depositenkasse Timmendorfer Strand,

die Nummer **Hamburg 21 945**

hat. Hierauf können Ueberweisungen für die Landeskirchenkasse vorgenommen werden mit dem Vermerk:

Zur Gutschrift Konto-Nr. 23 694.

Timmendorfer Strand, den 1. August 1944.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
— Finanzabteilung —
In Vertretung
Bührke.

J.-Nr. 4646 (Dez. I)

Nr. 37. Kriegswinterhilfswerk 1944/45.

Die Kirchenvorstände werden darauf hingewiesen, daß nach einer Bekanntmachung des Reichsministers des Innern die Richtlinien für die Beteiligung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung am Winterhilfswerk 1944/45 bis auf folgende Aenderungen die gleichen wie bei dem Winterhilfswerk 1943/44 bleiben:

„1. Die 10 Prozent der Lohnsteuer werden nicht mehr 7 Monate **ohne** Kriegszuschlag, sondern 6 Monate **einschließlich** Kriegszuschlag erhoben, und zwar während der Monate September 1944 bis einschließlich Februar 1945.

2. Einer besonderen Ermächtigung der Kassen (Zahlstellen) für den Abzug durch den Spender bedarf es für die Dauer des Krieges nicht mehr. Eine Mitteilung an die Kassen (Zahlstellen) über die Höhe der neben der Lohnsteuer noch auf Grund einer Veranlagung gezahlten Einkommensteuer ist nach wie vor erforderlich."

Timmendorfer Strand, den 17. Oktober 1944.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Kiel.
Bührke.

J.-Nr. 6816 (Dez. I)

Nr.38. Kirchensteuerpflicht ausländischer Arbeiter im Reich.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
II 945/44, I, III.

(1) Berlin, den 16. September 1944,
Leipziger Straße 3.

Wie mir berichtet worden ist, sind Zweifel darüber entstanden, ob die im Altreich arbeitenden Protektoratsangehörigen in der Kirchengemeinde des Einsatzortes Kirchensteuer zu entrichten haben. Da das Protektorat zum Reichsgebiet rechnet und Protektoratsangehörige nicht als Ausländer betrachtet werden, finden meine Runderlasse vom 7. November 1938 — I 2187/38. II — und vom 12. Oktober 1939 — I 1827/39, II — betreffend die Freistellung der ausländischen Arbeitskräfte von der Kirchensteuer auf sie keine Anwendung.

Im Auftrage:
gez. Wallentin.

An die obersten kirchlichen Stellen im Altreich.

Timmendorfer Strand, den 25. September 1944.

Vorstehenden Erlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 16. September 1944 geben wir zur Beachtung bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.
Bührke.

J.-Nr. 5964 (Dez. I)

Nr. 39. Besichtigung von Unterkünften durch Bedarfsträger.

Dem Herrn Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung ist wiederholt berichtet worden, daß Dienststellen einzelner Verwaltungszweige die Besichtigung von ihrer Aufsicht unterstehenden Unterkünften durch bevollmächtigte Vertreter von Trägern kriegswichtigen Raumbedarfs nicht zulassen.

Es ist einzusehen, daß die in Betracht kommenden Stellen nicht jedem Interessenten ohne weiteres Zutritt